

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
4. Wasserwirtschaftliche Anlagen	2
4.1 Grundsätze	2
4.1.1 Finanzierung	5
4.1.2 Weiterführende Informationen	5
4.2 Anlagen des GUV (Sparte a: Gewässerunterhaltung)	6
4.3 Anlagen des GUV (Sparte b: Hochwasserschutz)	6
4.3.1 Flutpolder und Hochwasserrückhaltebecken (HRB)	7
4.3.2 Polderentlastungsbauwerke	8
4.3.3 Deiche/ Deichabschnitte	9
4.3.4 Teilmobile Hochwasserschutzelemente (Deichscharten, Hochwassertore).....	9
4.3.5 Hochwasserschutzwände	10
4.3.6 Flutmulden	11
4.3.7 Siele.....	11
4.4 Anlagen Dritter.....	12
4.4.1 Furten	12
4.4.2 Brücken und Durchlässe.....	13
4.4.3 Verrohrungen.....	14
4.4.4 Entnahmebauwerke.....	16
4.4.5 Einleitungen und Einleitungsbauwerke	17
4.4.6 Dränanlagen	17
4.4.7 Einfriedungen.....	19
4.4.8 Viehtränken.....	19
4.4.9 Leitungen	20
4.4.10 Regenrückhaltebecken	20
4.4.11 Stauteiche und Talsperren.....	21
4.4.12 Pumpspeicherbecken	22
4.4.13 Schleusen	22
4.4.14 Pegel	23
4.4.15 Mobile Hochwasserschutzelemente	23
4.5 Anlagen ohne eindeutige Zuordnung.....	24
4.5.1 Wehre	24
4.5.2 Sohlbauwerke	27
4.5.3 Ufer- und Sohlbefestigungen	28
4.5.4 Sedimentfallen (Sand- und Geschiebefänge)	30
4.5.5 Geröllsperrn	30
4.5.6 Totholzfänge.....	31
4.5.7 Schöpfwerke.....	31
4.5.8 Ufermauern.....	33
4.6 Kanäle	35
4.7 Erfassung der wasserwirtschaftlichen Anlage.....	35

4. Wasserwirtschaftliche Anlagen

Durch die Neuregelung des Thüringer Wasserwirtschaftsrechtes mit Inkrafttreten des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) am 08.06.2019 obliegt seit 01.01.2020 den Gewässerunterhaltungsverbänden (GUV) die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung. Die Gewässerunterhaltungspflicht umfasst nicht die Unterhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen an Gewässern zweiter Ordnung, mit Ausnahme solcher Anlagen, die unmittelbar der Gewässerunterhaltung dienen.

Außerdem erstreckt sich die Zuständigkeit der GUV auf die Unterhaltung der Deiche und der dazugehörigen Anlagen sowie anderer Hochwasserschutzanlagen, die dem Wohl der Allgemeinheit gem. § 57 Abs. 2 ThürWG dienen. Davon ausgenommen sind die in Anlage 6 ThürWG aufgeführten Hochwasserschutzanlagen sowie Anlagen, die dem Objektschutz oder dem Interesse eines Einzelnen dienen.

Die vorliegenden „Hinweise der Rechtsaufsicht zu den wasserwirtschaftlichen Anlagen“ fassen zusammen, nach welchen Kriterien das TMUEN als Zuweisungsgeber und Rechtsaufsichtsbehörde (RAB) die Zuordnung der Anlagen prüft. Die Hinweise enthalten eine Erläuterung zu den Grundsätzen, den Zuständigkeiten und zur Finanzierung der Unterhaltungsmaßnahmen sowie eine Hilfestellung zur Zuordnung der wasserwirtschaftlichen Anlagen in die Kategorien „Anlagen der Gewässerunterhaltung“, „Anlagen des Hochwasserschutzes“ und „Anlagen Dritter“ anhand von Beispielen. Für wasserwirtschaftliche Anlagen, deren Zuordnung nicht aufgrund der Anlagenart, sondern aufgrund der Zweckbestimmung erfolgt, erhält das Dokument weitergehende Informationen, um die Zuordnung zu erleichtern.

Im vorliegenden Dokument wurden Auffassungen aus der Broschüre „Handreichung und rechtliche Betrachtungen (Ergänzungsband zum Handbuch zur naturnahen Unterhaltung und zum Ausbau von Fließgewässern)“ (siehe Link unter Punkt 4.1.2) übernommen.

4.1 Grundsätze

Der Anlagenbegriff ist grundsätzlich weit zu verstehen. Er umfasst jede für eine gewisse Dauer geschaffene ortsfeste oder ortsbewegliche Einrichtung, die geeignet ist, auf die Gewässereigenschaften, den Zustand eines Gewässers, die Wasserbeschaffenheit oder auf den Wasserabfluss einzuwirken.

Die Unterhaltungspflicht für eine Anlage unterscheidet sich von der Unterhaltungspflicht für das Gewässer gemäß § 39 WHG. Die Zuständigkeit für die Unterhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen ergibt sich aus der rechtlichen Einordnung. Diese beruht auch auf der Funktion bzw. dem (Errichtungs-)Zweck der Anlage.

Grundsätzlich ist der Eigentümer/ Anlagenbetreiber für die Unterhaltung der Anlage zuständig. Dies ergibt sich aus Art. 14 des Grundgesetzes, welcher vereinfacht besagt, dass „Eigentum verpflichtet“. Ausnahmen zu dieser Regelung können sich aufgrund des (Errichtungs-)Zwecks der Anlage ergeben.

Eine Anlage fällt dann in die Zuständigkeit des Gewässerunterhaltungspflichtigen, wenn diese den Zielstellungen der Gewässerunterhaltung, u. a. der Erhaltung von Gewässerbett und Sohle sowie der Sicherung des Wasserabflusses, dient.

Zudem kann die Unterhaltungslast in Bescheiden der Wasserbehörde auf Dritte übertragen worden sein.

Soweit Anlagen der Gewässerunterhaltung bzw. des Hochwasserschutzes auch einer regelmäßigen Steuerung bzw. einer Steuerung im Hochwasserfall bedürfen, obliegt diese Aufgabe ebenfalls dem Unterhaltungspflichtigen.

Die rechtliche Einordnung des Unterhaltungspflichtigen für die Anlage nach dem (Errichtungs-)Zweck der Anlage richtet sich danach, welchem Nutzen diese derzeit dient oder, falls sie derzeit keinem Nutzen unterliegt, aus welchem Grund diese einst errichtet wurde. Somit erfolgt die Zuordnung der Unterhaltungspflicht maßgeblich nach der Funktion des Bauwerks; die räumliche Lage tritt dahinter zurück (siehe auch „Handreichung und rechtliche Betrachtungen - Ergänzungsband zum Handbuch zur naturnahen Unterhaltung und zum Ausbau von Fließgewässern“, 2018, S. 50).

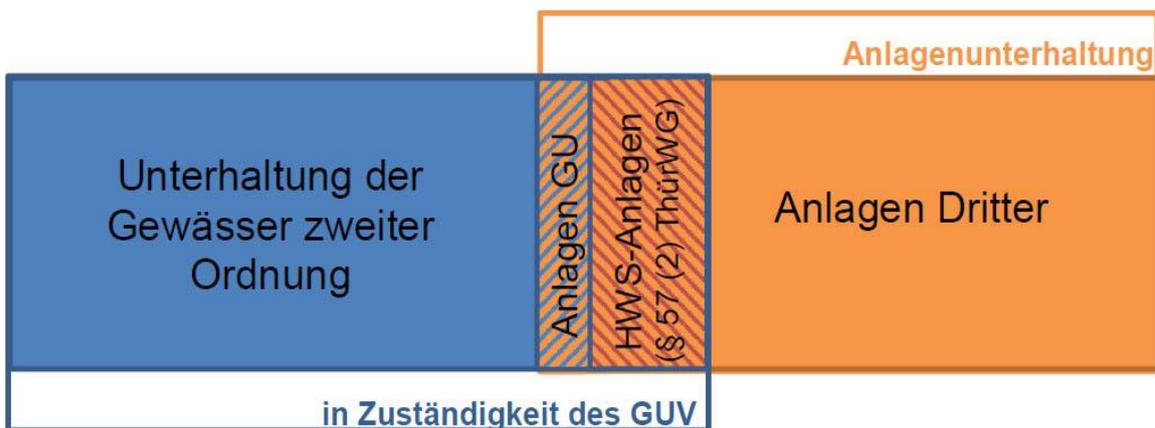


Abbildung 1: Schematische Darstellung der Zuständigkeit

Aus der Einordnung des Zwecks bzw. der Funktion der wasserwirtschaftlichen Anlage ergeben sich die Zuständigkeit für die Unterhaltung und die Finanzierung der Unterhaltungsmaßnahmen.

Die Zuordnung erfolgt in folgende Kategorien:

- **Anlagen des GUV (Sparte a: Gewässerunterhaltung)**
- **Anlagen des GUV (Sparte b: Hochwasserschutz)**
- **Anlagen Dritter**

Umgang mit Anlagen in der Zuständigkeit der Gemeinden:

Sofern die Unterhaltungslast der Anlage bis zum 31.12.2019 der Gemeinde oblag, ist bezüglich der Zuständigkeit ab dem 01.01.2020 nach dem Zweck der Anlage zu unterscheiden.

1. Anlage, die der Gewässerunterhaltung dient: Unterhaltungslast geht gemäß § 31 Abs. 2 ThürWG auf den GUV über
2. Anlage des Hochwasserschutzes zum Wohl der Allgemeinheit: Unterhaltungslast geht gemäß § 57 Abs. 2 ThürWG auf den GUV über
3. Anlage Dritter: Unterhaltungspflicht verbleibt bei der Gemeinde

Abweichende Regelungen in Bescheiden bleiben hiervon unberührt.

Es gibt Anlagentypen, die eindeutig, und es gibt Anlagentypen, die nicht eindeutig einer bestimmten Zuständigkeit zugeordnet werden können. Die Zuordnung der Anlagen unterliegt letztendlich der Einzelfallentscheidung. Weitere Ausführungen hierzu enthält Kapitel 4.5.

Sofern Bescheide der Wasserbehörde keine Regelungen zur Unterhaltungslast enthalten, gibt die nachfolgende Tabelle eine erste Hilfestellung zur Zuordnung der Anlagen:

Anlagentyp / Zuständigkeit	Kapitel	GUV Sparte a	GUV Sparte b	Dritte
Anlagen des GUV	4.3			
Flutpolder, Hochwasserrückhaltebecken	4.3.1		x	
Polderentlastungsbauwerke	4.3.2		x	
Deiche / Deichabschnitte	4.3.3		x	
Teilmobile Hochwasserschutzzelemente	4.3.4		x	
Hochwasserschutzwände	4.3.5		x	
Flutmulden	4.3.6		x	
Siele	4.3.7		x	
Anlagen Dritter	4.4			
Furten	4.4.1			x
Brücken u. Durchlässe	4.4.2			x
Verrohrungen	4.4.3			x
Entnahmebauwerke	4.4.4			x
Einleitungen und Einleitungsbauwerke	4.4.5			x
Einfriedungen	4.4.6			x
Dränanlagen	4.4.7			x
Viehtränken	4.4.8			x
Leitungen	4.4.9			x
Regenrückhaltebecken	4.4.10			x
Stauteiche u. Talsperre	4.4.11			x
Pumpspeicherbecken	4.4.12			x
Schleusen	4.4.13			x
Pegel	4.4.14			x
mobile Hochwasserschutzzelemente	4.4.15			x
Anlagen ohne eindeutige Zuordnung	4.5			
Wehre	4.5.1	x	x	x
Sohlbauwerke	4.5.2	x		x
Ufer- und Sohlbefestigungen	4.5.3	x		x
Sedimentfallen	4.5.4	x		x
Geröllsperrern	4.5.5	x		x
Totholzfänge	4.5.6	x		x
Schöpfwerk	4.5.7	x	x	x
Ufermauern	4.5.8	x		x

Tabelle 1: Zuordnung der Anlagentypen (Hilfestellung)

4.1.1 Finanzierung

Die **Kosten** für die Unterhaltung der Anlagen, die der Gewässerunterhaltung dienen, werden aus der **Zuweisung des Landes** gem. Verwaltungsvorschrift zur Finanzierung der Gewässerunterhaltungsverbände (VV-GUzO, Teil B.I.) finanziert. Voraussetzung dafür ist die Bestätigung der Aufnahme der Anlage in das Anlagenkataster (Teil Gewässerunterhaltung) (siehe Kapitel 4.6) durch das TMUEN als Zuweisungsgeber und Rechtsaufsichtsbehörde (RAB). Die Bestätigung erfolgt durch die Zustimmung zum jeweiligen Wirtschaftsplan. Dies wird in der Software PROGEMIS anlagenbezogen dokumentiert. Die Verwendung der Zuweisung des Landes für die Unterhaltung dieser Anlagen bleibt für das Wirtschaftsjahr auch dann zulässig, wenn diese später einer anderen Kategorie zugeordnet werden. Nach Vorlage des Wirtschaftsplanes hinzutretende Anlagen sind dem TMUEN gesondert zur Bestätigung vorzulegen. Mittelfristig erfolgt dies über die Software Gewässerunterhaltung. Die Kosten sind im Wirtschaftsplan in der Sparte „Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung“ abzubilden.

Die **Kosten** für die **Unterhaltung** der Anlagen des Hochwasserschutzes gem. § 57 Abs. 2 ThürWG sind nicht aus den Zuweisungen des Landes zu finanzieren, sondern über die **bevorzugten Gemeinden**. Diese haben dem GUV die Kosten entsprechend ihres Anteils am Vorteil zu ersetzen, § 57 Abs. 2 Satz 2 ThürWG. Hierbei ist die Unterhaltung von einem Neubau bzw. einem Umbau/einer Erweiterung einer Anlage abzugrenzen, welche weiterhin in Verantwortung der Gemeinden liegen. Der GUV kann diese investiven Hochwasserschutzmaßnahmen freiwillig bei sichergestellter Finanzierung übernehmen, wenn er dabei im Einvernehmen mit seinen Mitgliedsgemeinden tätig wird. Das Nähere regelt die jeweilige Verbandssatzung in ihrem § 3.

Die Anlagen des Hochwasserschutzes sind im Anlagenkataster (Teil Hochwasserschutz) aufzunehmen. Die Kosten sind im Wirtschaftsplan gemäß den Regelungen der VV-GUzO Teil B. I. in der Sparte „Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen“ abzubilden.

Bei Anlagen, die weder öffentlich-rechtlichen wasserwirtschaftlichen Zwecken noch dem Hochwasserschutz dienen, handelt es sich um **Anlagen Dritter**. Diese obliegen der Unterhaltung und der Finanzierung des jeweiligen Eigentümers/Betreibers.

Der GUV kann Unterhaltungsmaßnahmen an Anlagen der Gemeinde freiwillig gegen Kostenerstattung übernehmen. Ist dies der Fall, ist dies gemäß VV-GUzO Teil B. I. in der Sparte „Weitere Aufgaben“ abzubilden. Die Übernahme „Weiterer Aufgaben“ durch den GUV für seine Mitgliedsgemeinden bedarf der Zustimmung der jeweiligen Gemeinde und der Beschlussfassung durch die Versammlung.

Eine falsche Verwendung der Zuweisungsmittel kann Rückforderungen durch die Rechtsaufsichtsbehörde zur Folge haben.

Dient eine **Anlage mehreren Zwecken**, sind diese und die daraus resultierenden Zuständigkeiten und Kosten im Anlagenkataster aufzuteilen. Dies erfolgt künftig über die Software Gewässerunterhaltung. Wird eine Anlage, die nach den Ausführungen dieser Hinweise regelmäßig nicht der Gewässerunterhaltung zuzuordnen ist, dabei anteilig dennoch der Gewässerunterhaltung zugeordnet, bedarf es einer Angabe der Gründe für Zuordnung und Anteil.

4.1.2 Weiterführende Informationen

[Link](#) Handreichung und rechtliche Betrachtungen - Ergänzungsband zum Handbuch zur naturnahen Unterhaltung und zum Ausbau von Fließgewässern

Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, September 2018

[Link](#) Handbuch zur naturnahen Unterhaltung und zum Ausbau von Fließgewässern

Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, Oktober 2011

4.2 Anlagen des GUV (Sparte a: Gewässerunterhaltung)

Die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung, als öffentlich-rechtliche Pflichtaufgabe, obliegt den GUV. Die Gewässerunterhaltungspflicht umfasst nicht die Unterhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen an Gewässern zweiter Ordnung, mit Ausnahme solcher Anlagen, die unmittelbar der Gewässerunterhaltung (u. a. Erhaltung Gewässerbett bzw. Sohle bzw. Sicherung des Wasserabflusses) dienen.

Anlagen der Gewässerunterhaltung sind ebenso regelmäßig zu unterhalten, wie die Gewässer selbst. Sie sind im Anlagenkataster zu führen. Unterhaltungsmaßnahmen an diesen Anlagen sind Bestandteil des GUP.

Es gibt keinen Anlagentyp, bei dem jede Anlage dieses Typs eindeutig der Gewässerunterhaltung zugeordnet werden kann, da die Anlagentypen z.T. auch im Zusammenhang mit anderen Anlagen errichtet werden und in diesem Fall dieser Anlage zuzuordnen sind.

4.3 Anlagen des GUV (Sparte b: Hochwasserschutz)

Die Unterhaltung der Deiche und der dazugehörigen Anlagen sowie anderer Hochwasserschutzanlagen, ausgenommen der in Anlage 6 ThürWG aufgeführten, welche dem Wohl der Allgemeinheit dienen, obliegt gemäß § 57 Abs. 2 ThürWG den GUV.

Anlagen des Hochwasserschutzes sind regelmäßig und nach den anerkannten Regeln der Technik zu betreiben und zu unterhalten. Dem GUV obliegt jedoch lediglich deren Unterhaltung. Dies schließt auch die Steuerung der Anlagen mit ein. Die Anlagen des Hochwasserschutzes sind im Anlagenkataster zu führen.

Die (Neu-)Errichtung einer Hochwasserschutzanlage obliegt hingegen dem Eigentümer bzw. dem Vorteilsnehmer der Anlage.

Die Finanzierung der Unterhaltungsmaßnahmen erfolgt gemäß § 57 Abs. 2 Satz 2 ThürWG über die **bevorteilten Gemeinden**. Diese haben dem GUV die Kosten entsprechend ihrem Anteil am Vorteil zu ersetzen.

4.3.1 Flutpolder und Hochwasserrückhaltebecken (HRB)

Es handelt sich um einen durch einen Deich (Flutpolder) oder ein Querbauwerk (HRB) geschaffenen Retentionsraum, in dem Hochwasser vorübergehend zurückgehalten werden kann.

Flutpolder können bei Hochwasserereignissen aktiv und/oder passiv geflutet werden, um Abflussspitzen flussabwärts vorübergehend zu vermindern.



Flutpolder

HRB im Hauptschluss werden vom Gewässer unmittelbar durchflossen. HRB im Nebenschluss sind seitlich neben dem Gewässer angeordnet und werden über Zuleitungskanäle, Streichwehre oder andere Bauwerke gefüllt und über Auslassbauwerke entleert.

Die Klassifizierung von HRB erfolgt nach DIN 19700-12 i.V.m. DIN 19700-10 und DIN 19700-11.

Natürliche Retentionsräume, wie Seen, Teiche und Überschwemmungsgebiete, sowie Retentionsräume, die infolge von Verkehrsdämmen oder ähnlichen Aufschüttungen oder Abgrabungen entstanden, sind keine HRB.



Hochwasserrückhaltebecken

4.3.2 Polderentlastungsbauwerke

Polderentlastungsbauwerke sind Abschlags- und Entlastungsbauwerke, die den Abfluss oder einen definierten Teil des Abflusses eines Gewässers umleiten bzw. wieder in das ursprüngliche Gewässer zurückleiten. Dazu zählen alle baulichen Anlagen zur gesteuerten und ungesteuerten Entlastung von gezielt gefluteten Retentionsflächen, wie z. B. Klappen, Rohre, Scharten.



4.3.3 Deiche/ Deichabschnitte

Deiche sind künstliche Bodenaufschüttungen bzw. Erdbauwerke längs eines Gewässers zum Schutz des Hinterlandes gegen Hochwasser. Sie trennen Oberflächengewässer und Aue voneinander.



4.3.4 Teilmobile Hochwasserschutzelemente (Deichscharten, Hochwassertore)

Deichscharten (Öffnungen im Deichkörper, durch die z. B. ein Verkehrsweg führt), Hochwassertore (bewegliche Tore, die beim Hochwasserereignis geschlossen werden, um das Hinterland/das Stadtgebiet gegen Hochwasser zu schützen) und andere teilmobile Hochwasserschutzelemente werden zur Sicherung vor Hochwasser temporär geschlossen oder, im Falle eines Dammbalkensystems, in Durchfahrten und Zugängen eingesetzt. Außerhalb eines Hochwasserereignisses sind Deichscharten und Hochwassertore geöffnet und gewährleisten einen ungehinderten Zugang zu Gebäuden, anderen Infrastrukturanlagen oder dem Gewässer selbst. Dammbalkensysteme werden in der hochwasserfreien Zeit i. d. R. vor Ort, z. B. in Nischen und Aussparungen, gelagert.

Im konkreten Hochwasserfall ist es Aufgabe des Wasserwehrdienstes der Gemeinde, der gemäß § 55 Satz 1 ThürWG von der Gemeinde, die erfahrungsgemäß durch Hochwasser gefährdet ist, eingerichtet wurde, dafür Sorge zu tragen, dass die Deichscharten und Hochwassertore verschlossen sind und andere teilmobile Hochwasserschutzelemente eingesetzt werden.

Dem GUV obliegt gem. § 57 Abs. 2 ThürWG die Unterhaltung der Deiche und Hochwasserschutzanlagen sowie der dazugehörigen Anlagen. Die Unterhaltung der teilmobilen Elemente und somit auch die Gewährleistung deren Einsatzfähigkeit sollte zweckmäßigerweise durch denjenigen erfolgen, der sie im Hochwasserfall bedient. Hierzu können bei Bedarf entsprechende Vereinbarungen zwischen dem GUV und der Gemeinde bzw. dem Wasserwehrdienst der Gemeinde geschlossen werden.

4.3.5 Hochwasserschutzwände

Hochwasserschutzwände sind fest installierte Hochwasserschutzanlagen in Form von i. d. R. vertikalen, flächigen Bauteilen, welche analog zu den Deichbauwerken das Oberflächengewässer und die Aue voneinander trennen. Sie gehen in ihrer Höhe deutlich über die Böschungsoberkante hinaus und verhindern ein Ausufern des Flusses, auch wenn der Wasserstand über das natürliche Fließprofil ansteigt. Sie sind zum Zweck des Hochwasserschutzes errichtet. Sie schützen das unmittelbar anschließende Hinterland vor Überflutungen und Schäden.

Bei Mauern entlang von Gewässern, die der Gewinnung von Nutzflächen und/oder dem Objekt- oder Infrastrukturschutz dienen, handelt es sich i. d. R. um Ufermauern. Diese sind grundsätzlich nicht den Hochwasserschutzanlagen zuzuordnen.



Hochwasserschutzwand



keine Hochwasserschutzwände (Ufermauern = Schutz Infrastruktur)

4.3.6 Flutmulden

Flutmulden sind Abflussgerinne, die der Ab- und Umleitung von Hochwasser dienen und normalerweise kein Wasser führen. Sie stehen räumlich und funktional im Zusammenhang mit einem Gewässer und einer Hochwasserschutzanlage.



4.3.7 Siele

Siele sind Bestandteile einer Hochwasserschutzanlage. Es handelt sich um Verschlusseinrichtungen zum Durchleiten eines oberirdischen Gewässers durch eine Hochwasserschutzanlage oder einen Deich. Sie dienen der Entwässerung des Hinterlandes.



4.4 Anlagen Dritter

Die Zuständigkeit für die Unterhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen ergibt sich aus der rechtlichen Einordnung. Diese beruht auf dem (Errichtungs-)Zweck der Anlage.

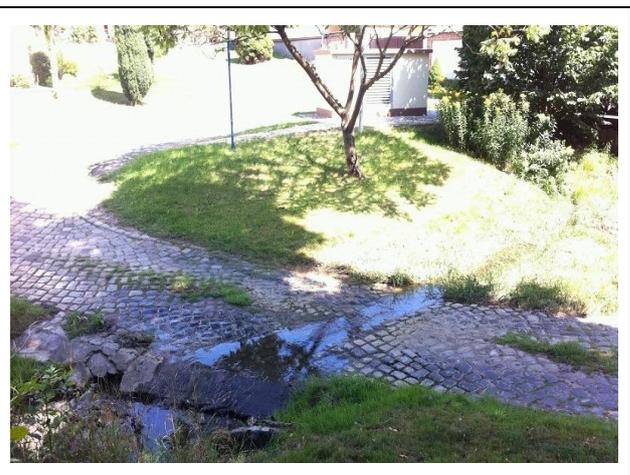
Bei Anlagen, die weder der Gewässerunterhaltung noch dem Hochwasserschutz dienen, handelt es sich um Anlagen Dritter. Diese obliegen der Zuständigkeit und der Finanzierung des jeweiligen Eigentümers/Betreibers. Dieser trägt auch die Kosten für die Unterhaltung der wasserwirtschaftlichen Anlage. Die Begründung dafür ergibt sich aus Art. 14 des Grundgesetzes, welcher vereinfacht besagt, dass „Eigentum verpflichtet“.

Der GUV kann Unterhaltungsmaßnahmen an Anlagen der Gemeinde freiwillig und bei sichergestellter Finanzierung übernehmen, wenn er dabei für seine Mitgliedsgemeinden tätig wird. Ist dies der Fall, ist die jeweilige Anlage im Anlagenkataster zu führen und die Kosten sind im Wirtschaftsplan gemäß den Regelungen der VV-GUzO Teil B. I. in der Sparte „Weitere Aufgaben“ abzubilden. Die Übernahme „Weiterer Aufgaben“ durch den GUV für seine Mitgliedsgemeinden bedarf der Zustimmung der jeweiligen Gemeinde und der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung, vgl. dazu § 3 Abs. 3 der Verbandssatzung.

Anlagen Dritter, welche nicht vom GUV unterhalten werden, sind auch nicht Bestandteil des Anlagenkatasters und des Gewässerunterhaltungsplans (GUP). Sie können aber informativ in der Software Gewässerunterhaltung geführt werden.

4.4.1 Furten

Furten sind Kreuzungsbauwerke im Gewässer, die einer übergeordneten Wegebeziehung unterliegen und durch den Verlauf von Verkehrswegen bestimmt sind. Sie sind in der Regel mineralisch durch z. B. Schüttgut, Beton, Trittsteine befestigt und führen den Verkehrsweg auf das Niveau der Gewässersohle. Furten unterliegen, sofern mit ihnen eine Gewässerbenutzung einhergeht, der wasserrechtlichen Erlaubnispflicht nach § 8 WHG i. V. m. § 10 WHG, zumindest aber der wasserrechtlichen Genehmigungspflicht nach § 36 WHG i. V. m. § 28 ThürWG. Anlagenbetreiber und Unterhaltspflichtiger ist der Baulastträger und/oder Eigentümer des kreuzenden Verkehrsweges.



4.4.2 Brücken und Durchlässe

Als Brücken werden Überführungen eines Verkehrsweges über ein Gewässer bezeichnet, wenn die lichte Weite (rechtwinklig zwischen den Widerlagern gemessen) 2,00 m oder mehr beträgt. Bei einer lichten Weite kleiner 2,00 m werden diese Kreuzungsbauwerke als Durchlässe benannt (DIN 1076).

Anlagenteile wie Sohlabstürze, Ufermauern (Widerlager), Sohlbefestigungen unter dem Kreuzungsbauwerk, Böschungssicherungen sowie aquatische/ terrestrische Wegebeziehungen sind dem Verkehrsbauwerk zuzuordnen.

Soweit nicht anders vereinbart, oder durch Planfeststellung bestimmt ist, unterliegen Brücken und Durchlässe grundsätzlich der Unterhaltung durch den Straßenbaulastträger.



4.4.3 Verrohrungen

Verrohrungen sind Bauwerke, bei denen das Gewässer nicht im natürlichen Gewässerbett, sondern durch technische Anlagen unterirdisch geführt wird. Als Verrohrungen gelten damit auch Düker.

Von Verrohrungen sind Durchlässe (siehe Kapitel zuvor) abzugrenzen. Während ein Durchlass der Kreuzung eines Verkehrsweges dient, steht bei einer Verrohrung in der Regel ein allgemeiner Landgewinn im Vordergrund.

Im Gegensatz zu Durchlässen sind Verrohrungen deutlich länger, als die Breite einer eventuell querenden Verkehrsstrasse. Anhaltspunkte für die Einstufung eines Bauwerkes als Verrohrung sind für die Rechtsaufsicht gegeben, wenn die Länge der Verrohrung mindestens das dreifache der Breite der Verkehrsstrasse beträgt. Ein Verhältnis der Länge zur Höhe der Verrohrungen von größer 30, liefert als Parameter ebenfalls einen Hinweis auf die Einstufung als Verrohrung.

Besonderheit: Nur in Ausnahmefällen hebt eine Verrohrung die Gewässereigenschaft auf. Denn nach der Rechtsprechung ist entscheidendes Kennzeichen eines Gewässers, dass es in den natürlichen Wasserkreislauf eingebunden ist und damit Verbindung zur Ökologie hat. Dies trifft überwiegend auch auf verrohrte Gewässerabschnitte zu.

Bei verrohrten Gewässerabschnitten ist zwischen der (baulichen) Unterhaltung der Anlage „Verrohrung“, welche beim Eigentümer/ Nutzer liegt, und der Unterhaltung des Gewässers zweiter Ordnung im verrohrten Abschnitt zu unterscheiden.

Bei diesen Anlagen besteht die Gewässerunterhaltungspflicht darin, den Wasserabfluss zu sichern. Aufgabe des Gewässerunterhaltungspflichtigen ist es daher, die verrohrten Gewässerabschnitte einschließlich der Ein- und Ausläufe zu kontrollieren, zu spülen und zu reinigen.

Die bauliche Unterhaltung bzw. ggf. Sanierung des Rohres an sich ist hingegen Aufgabe des Eigentümers/ Nutzers des Rohres bzw. des Eigentümers des sich darüber befindlichen Grundstückes. Eine Verwendung von zugewiesenen Landesmitteln hierfür ist nicht zulässig (siehe Teil B.I.4.2.e VV-GUzO).



Anlagen der GU vor verrohrten Gewässerabschnitten

Einlaufrechen, Sand- u. Geschiebefänge bzw. allgemein Geröllfänge vor Verrohrungen sind im Sinne der Gewässerunterhaltung grundsätzlich vom GUV zu unterhalten (z.B. Reinigung der Rechen, Sicherung des Hochwasserabflusses).

Die bauliche Instandsetzung obliegt grundsätzlich dem Eigentümer als Bestandteil der Verrohrung.

Dienen diese Anlagen primär der Erleichterung der Gewässerunterhaltung, so können diese ausnahmsweise als eigenständige Anlage der Gewässerunterhaltung eingestuft und vom GUV als Anlage baulich unterhalten/ instandgesetzt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Geröllfang dient primär der Gewässerunterhaltung und nicht anderen Zwecken wie z.B. Verkehrs-sicherung, um z.B. Kinder davon abzuhalten, dass sie in die Verrohrung kriechen
- Der Geröllfang steht in keinem Zusammenhang mit einer Ab- oder Einleitung von Wasser (z.B. für Wasserkraftanlage)
- Es ist keine abweichende Zuständigkeit für die Gewässerunterhaltung am betroffenen Gewässerabschnitt in einem Bescheid geregelt (z.B. Zuordnung des Gewässerprofils zu einem Straßenbaulastträger oder bei Mühlgräben zum Mühlenbetreiber)
- Der Geröllfang ist nicht Teil einer genehmigten Anlage (Prüfung Bescheid nur auf Anforderung der RA in Sonderfällen erforderlich)

Weitere Voraussetzungen sind:

- Schriftliche Bestätigung des GUV zu den o.g. Punkten (ggf. inkl. Vorlage Bescheid, soweit aus Sicht RA erforderlich).
- Einverständniserklärung des Eigentümers zur Sanierungsmaßnahme liegt dem GUV vor.

Liegen diese Voraussetzungen vor, folgt daraus:

- Der Geröllfang ist kein wesentlicher Teil der Verrohrung, sondern eine eigenständige Anlage der Gewässerunterhaltung.
- Der Geröllfang wird als eigene Anlage der Gewässerunterhaltung im Anlagenkataster geführt.
- Maßnahmen am Geröllfang sind Teil des GUP; die Finanzierung kann aus der Zuweisung des Landes erfolgen.
- Die Unterhaltung umfasst ebenso die bauliche Instandsetzung (Sanierung) des Geröllfanges.



4.4.4 Entnahmebauwerke

Entnahmebauwerke sind bauliche Anlagen im und am Gewässer, welche der Entnahme von Stoffen dienen. Dies ist üblicherweise die Entnahme von Wasser aus einem Oberflächengewässer, z. B. zu Zwecken des Brand- und Katastrophenschutzes, der Bewässerung (Pumpensümpfe) oder Bespannung von Ausleitungen.



4.4.5 Einleitungen und Einleitungsbauwerke

Einleitungsbauwerke sind Anlagen Dritter, z. B. als Bauwerke zum Schutz (genehmigter) Einleitungen oder zur Einleitung von Wasser in ein Gewässer.



4.4.6 Dränanlagen

Dränanlagen sind Anlagen, die der Vernässung von Bauwerken und landwirtschaftlich genutzten Flächen entgegenwirken und der gezielten Entwässerung unterhalb der Geländeoberkante dienen. Man unterscheidet in Dränagen, Gebäudeentwässerungen, Kanalisationen und Meliorationen.

Anlage und Mündungsbauwerk sowie alle im funktionalen Zusammenhang stehenden Anlagenteile, wie z. B. Ufer- und Sohlbefestigungen sind keine Anlagen der Gewässerunterhaltung und des Hochwasserschutzes.





4.4.7 Einfriedungen

Einfriedungen sind bauliche Anlagen, wie Zäune, Mauern, und Bewuchs an Grundstücksgrenzen. Sie sind dazu bestimmt, das Anliegergrundstück ganz oder teilweise vom Gewässergrundstück abzugrenzen und unbefugtes Betreten, Verlassen oder sonstige Störungen im Rahmen des Objektschutzes abzuwehren.



4.4.8 Viehtränken

Eine Viehtränke ist ein gerichteter Zugang zum Gewässer, um Nutzvieh und Wildtiere mit Wasser zu versorgen. Viehtränken können als Anlage am Gewässer befestigt oder unbefestigt sowie dauerhaft oder auch nur zeitweise angelegt sein.



4.4.9 Leitungen

Zu Leitungen werden Ver- und Entsorgungsleitungen, Produkteinleitungen, Freileitungen und sonstige Medienträger, die das Gewässer und den Gewässerrandstreifen grenzen, queren und/oder tangieren, gezählt.



4.4.10 Regenrückhaltebecken

Regenrückhaltebecken sind künstlich angelegte Becken ober- und unterhalb der Geländeoberfläche, die definierte Niederschlagsmengen aus dem Außengebiet oder einer baulichen Anlage (Straße) über einen kurzen Zeitraum zurückhalten, ggf. speichern und kontrolliert abgeben können. Regenrückhaltebecken befinden sich nicht im Hauptschluss eines Gewässers und sind keine Anlagen der Gewässerunterhaltung und des Hochwasserschutzes.



4.4.11 Stauteiche und Talsperren

Stauteiche und Talsperren sind Stauanlagen, die über den Querschnitt des gestauten Wasserlaufes hinaus den Talquerschnitt abriegeln (vgl. DIN 4048-1). Sie bestehen in der Regel aus Absperrbauwerk, Betriebseinrichtungen und Speicherbecken. Zu den Talsperren gehören auch alle für ihre Funktionsfähigkeit notwendigen Nebenanlagen, wie Hochwasserentlastungsanlagen, Betriebsleitungen, Geschiebesperren, entferntere Vorbecken, Messstellen, Betriebsgebäude und Infrastruktureinrichtungen.

Die Unterhaltung von Stauteichen und Talsperren ist grundsätzlich nicht Aufgabe der GUV. Sie obliegt dem Rechteinhaber zum Aufstau des Gewässers. Dies gilt auch dann, wenn die Talsperre neben dem Betriebsraum über einen Hochwasserschutzraum verfügt. Auch Talsperren, denen kein Rechteinhaber mehr zugeordnet werden kann, gehen nicht automatisch in die Verantwortung des Gewässerunterhaltungspflichtigen über.



4.4.12 Pumpspeicherbecken

Pumpspeicherbecken sind Unter- und Oberbecken von Pumpspeicherkraftwerken (PSW) sowie alle im funktionalen Zusammenhang stehenden Anlagenteile.



Oberbecken/Unterbecken PSW Goldisthal

4.4.13 Schleusen

Schleusen sind bauliche Anlagen zum Überwinden von Wasserspiegel- und Sohldifferenzen für Wasser, Wasserfahrzeuge und aquatische Lebensformen (Fischauf-, Fischabstieg). Schleusen bestehen aus Schleusenkammer, Schleusentor, Ein- und Auslaufbereichen und den Betriebseinrichtungen.



4.4.14 Pegel

Pegel sind Anlagen zum Festhalten und Berechnen von Wasserständen und Abflussdaten. Sie bestehen aus Pegellatte und Messstation, einer Ausbaustrecke im Gewässer sowie sonstigen Anlagen (z. B. Messwehr), die im funktionalen Zusammenhang mit der Erfassung von Pegeldaten stehen.



4.4.15 Mobile Hochwasserschutz Elemente

Mobile Hochwasserschutz Elemente sind örtlich flexibel einsetzbar und werden bei einem Hochwasserereignis aufgebaut, um vorübergehend vor Überflutungen zu schützen. Hierbei handelt es sich z. B. um Sandsäcke und andere mobile Barrieren.

Analog zu den Anlagen unter Nr. 4.3.7. handelt im konkreten Hochwasserfall der Wasserwehrdienst der Gemeinde. Im Fall der mobilen Hochwasserschutz Elemente hat der Wasserwehrdienst dafür Sorge zu tragen, dass diese einsatzfähig sind.

4.5 Anlagen ohne eindeutige Zuordnung

Wasserwirtschaftliche Anlagen, die aufgrund des Anlagentyps nicht eindeutig einer der Kategorie:

- Anlagen des GUV (Sparte a: Gewässerunterhaltung)
- Anlagen des GUV (Sparte b: Hochwasserschutz)
- Anlagen Dritter

zugeordnet werden können, unterliegen der Einzelfallentscheidung. Die Zuordnung erfolgt entsprechend der **Regelung im wasserrechtlichen Bescheid** bzw. aufgrund des Zwecks bzw. der Funktion der wasserwirtschaftlichen Anlage.

Treten **mehrere Zuständigkeiten** (z. B. ein Wehr, welches sowohl der Gewässerunterhaltung als auch dem Nutzen eines Dritten dient) für eine Anlage auf, ist dies im Einzelfall zu beurteilen. Geeignet ist eine angemessene prozentuale Einteilung in 10%-Schritten. Sinnvoll kann eine Einigung zwischen den Betroffenen sein, die insbesondere Regelungen zum Umfang der Anlagenunterhaltung und der Kostenteilung enthält. Die Aufteilung der Zuständigkeiten wird zukünftig in der Software Gewässerunterhaltung abbildbar sein.

4.5.1 Wehre

Wehre sind Absperrbauwerke im Querschnitt eines Fließgewässers, welche den Abfluss eines Gewässers abschließen und einen Teil des Abflusses in einen künstlichen Verlauf/Graben ableiten. Sie werden häufig zusammen mit anderen Anlagen, wie z. B. Wassermühlen, Wasserkraftanlagen, Schleusen und Staudämmen, errichtet und betrieben. Wehre können unterschiedlichen Zwecken dienen. Bedieneinrichtungen, Fischauf- und -abstiegsanlagen, Rechenanlagen sowie die Einleitbauwerke (am Mühlgraben) sind Bestandteile einer Wehranlage und unterfallen daher i. d. R. der Unterhaltungspflicht des Wehres. Da anders als bei einer Talsperre der Speicherraum vergleichsweise klein ist, findet ein Rückhalt von Wasser nur im begrenzten Umfang statt. Bei dem am Wehr abgehenden Graben (Mühlgraben) handelt es sich um ein Gewässer zweiter Ordnung. Sofern in Bescheiden nichts anderes geregelt ist, obliegt deren Unterhaltung den GUV. Nähere Ausführungen zu den Mühlgräben enthält „2. Hinweise der Rechtsaufsicht zu den Aufgaben der GUV“.



Die Unterhaltungspflicht für ein Wehr ist i. d. R. in einem wasserrechtlichen Bescheid (Planfeststellungsbeschluss, Genehmigung, Erlaubnis, Altrechttsfeststellung) geregelt, aus welcher auch der Zweck der Errichtung hervorgeht. Daher ist zunächst eine Abfrage der Rechtssituation bei der zuständigen Wasserbehörde erforderlich. In diesem Bescheid kann auch geregelt sein, dass dem Anlagenbetreiber auch die Unterhaltung des Mühlgrabens obliegt. Falls keine Regelung im Rahmen eines Bescheides erfolgte, richtet sich die Unterhaltungspflicht für das Wehr einschließlich aller Bestandteile nach dem Errichtungszweck bzw. der Funktion der Anlage.

Wehre dienen grundsätzlich nicht der Sicherung des Wasserabflusses, der Erhaltung des Gewässerbettes, der Ufer bzw. der Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit, sondern **anderen, privaten oder öffentlichen Zwecken**. Übliche private oder öffentliche Zwecke von Wehren sind:

- der Aufstau von Wasser zum Zwecke der Energiegewinnung (die Kraftanlage kann an einem abgeleiteten Kanal oder direkt in der Staustufe liegen), dazu gehören auch Wassermühlen,
- die Gewinnung z. B. von Brauchwasser zur landwirtschaftlichen Bewässerung, zur Löschwasserbereitstellung oder für andere Zwecke (Hierzu wird kurz oberhalb des Wehres Wasser aus dem Gewässer gepumpt oder es zweigt ein Wassergraben ab.),
- die Schiffbarmachung des Oberwassers,
- eine Durchflussmessung,
- die Anhebung oder Stützung von Grundwasserständen,
- die Anlage von Teichen zum Zwecke der Fischerei oder Stadtentwicklung.

Die Unterhaltungspflicht dieser Wehre obliegt grundsätzlich dem Wasserrechtsinhaber, Betreiber bzw. Eigentümer und nicht dem Gewässerunterhaltungspflichtigen.

Die Aufnahme eines Wehres in das Anlagenkataster des GUV ist grundsätzlich nicht zustimmungsfähig, da diese grundsätzlich nicht den Unterhaltungspflichten des GUV unterfallen.

Ausnahme 1: Abweichend von o. g. Grundsatz ist eine Aufnahme in das Anlagenkataster (Teil Gewässerunterhaltung) dann zustimmungsfähig, wenn eine der folgenden Ziffern erfüllt ist:

1. Die Unterhaltungspflicht für das Wehr wurde in einem Bescheid dem Gewässerunterhaltungspflichtigen zugeordnet.
2. Es handelt sich um ein **Verteilerwehr**, mit dem eine Aufteilung des Wasserabflusses zwischen mehreren Gewässern vorgenommen wird, soweit das abgehende bzw. gespeiste Gewässer ein **Gewässer zweiter Ordnung** ist und einem **öffentlich-rechtlichen Nutzen** dient.

Beispiel: Das Helbewehr an der Schwarzburgischen Helbe, welches der Ableitung des Gewässers zum Erhalt des wasserwirtschaftlich historisch bedeutenden künstlichen Helbesystems und nicht der Wasserzuführung für eine einzelne private Nutzung (z.B. Mühlgraben zur Wasserkraftanlage) dient.

Nicht unter diese Regelung fallen u. a.:

- Wehre, an denen Mühlgräben abgehen, die der Zuführung zu einer Wasserkraftanlage dienen
 - Wehre, an denen Ausleitungsgräben zur Gewinnung von Wasser abgehen
3. Es handelt sich um ein **Stützwehr** zum Schutz der Sohle eines Fließgewässers gegen Erosion. In diesem Fall handelt es sich um ein Sohlbauwerk. Die Einstufung richtet sich nach den Ausführungen in Kapitel 4.5.2.

Ausnahme 2: Abweichend von o. g. Grundsatz ist eine Aufnahme in das Anlagenkataster (Teil Anlagen des Hochwasserschutzes) dann zustimmungsfähig, wenn es sich um ein Wehr handelt, welches zur Ableitung (von Teilen) des Wasserabflusses in einen Flutgraben oder in eine vergleichbare Hochwasserschutzanlage dient.

Nicht unter diese Regelung fallen u. a.:

Wehre, die anderen Zwecken dienen, jedoch im Hochwasserfall zur Reduzierung von Hochwasserrisiken infolge der Anlage bzw. für die Anlage gesteuert werden müssen.

Soweit ein Wehr **mehrere Zwecke** erfüllt, sind diese anteilig zuzuordnen. Wer unterhaltungspflichtig ist, richtet sich, soweit nicht durch Bescheid geregelt, nach dem Hauptzweck. Die „Unterhaltungspflichtigen“ für die Nebenzwecke sind jedoch anteilig an der Finanzierung zu beteiligen.

Zur Prüfung der Aufnahme eines Wehres in das Anlagenkataster müssen folgende Nachweise vorliegen:

1. Wasserrecht oder Bestätigung der zuständigen Wasserbehörde, dass ein solches nicht vorliegt,
2. Begründung, warum die Unterhaltungslast am Wehr ganz oder teilweise dem GUV als Gewässerunterhaltungspflichtigen bzw. Unterhaltungspflichtigen für Hochwasserschutzanlagen zuzuordnen ist inkl. entsprechender Dokumente,
3. Fotos und Orthofotos des Bauwerkes.

Entfällt der ursprüngliche Zweck einer Anlage (z. B. bei einer aufgegebenen Wasserkraftnutzung), fällt die Unterhaltungspflicht für das Wehr nicht automatisch in die Zuständigkeit des Gewässerunterhaltungspflichtigen.

4.5.2 Sohlbauwerke

Sohlbauwerke sind bauliche Anlagen, welche quer zur Strömungsrichtung eines Gewässers liegen, um dessen Tiefenerosion und Energiehöhenlinie zu vermindern. Sie werden u. a. unterschieden in:

- Sohlstufen (Absturz, Absturztreppe, Sohlrampe, Sohlgleiten, Riegel-Becken-Pass) sind über die gesamte Gewässerbite geführte, stufen- oder rampenartige Bauwerke zur Überwindung von Höhenunterschieden in der Gewässersohle.
- Sohlschwellen (Stützwellen, Stützwehr, Grundschwelle, Sohlschwelle) sind über die gesamte Gewässerbite geführte, meist flache Bauwerke zur Überwindung von Höhenunterschieden in der Gewässersohle oder zur Verhinderung von Tiefenerosion.
- Kaskaden (mehrere Sohlgleiten und Beruhigungsbecken) sind über die gesamte Gewässerbite geführte, aus mehreren Stufen oder Rampen bestehende Bauwerke zur Überwindung von Höhenunterschieden in der Gewässersohle.



Die Unterhaltungspflicht von Sohlbauwerken richtet sich nach dem Errichtungszweck der Anlage. Eine hiervon abweichende Unterhaltungspflicht ist möglich, falls dies in einer Zulassung entsprechend geregelt wurde.

Sohlbauwerke dienen i. d. R. der Erhaltung des Gewässerbettes bzw. der Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit (z. B. wenn diese im Rahmen des Rückbaus eines Wehres errichtet werden). Sie dienen damit dem Zweck der Gewässerunterhaltung.

Sohlbauwerke werden z. T. jedoch auch im **unmittelbaren Zusammenhang mit Anlagen in Zuständigkeit Dritter** errichtet (*Beispiel: Sohlschwellen unterhalb von Brücken*), u. a. zum Zweck des Betriebs bzw. der Sicherung dieser Bauwerke. In diesem Fall obliegt die Unterhaltungspflicht dem jeweiligen Anlagenbetreiber bzw. -eigentümer.

Die Aufnahme eines Sohlbauwerkes in das Anlagenkataster des GUV (Teil Gewässerunterhaltung) ist gerechtfertigt, wenn:

- die Unterhaltungspflicht der Anlage im Bescheid auf den Gewässerunterhaltungspflichtigen übertragen wurde.
- **das Sohlbauwerk der Erhaltung des Gewässerbettes dient und**
 - **nicht in einem räumlichen bzw. funktionalen Zusammenhang mit einer baulichen Anlage bzw. Nutzung steht, es sei denn, die Anlage dient ebenfalls der Gewässerunterhaltung.**
 - **mit dem Sohlbauwerk keine Benutzungen nach § 9 WHG ausgeübt werden** (z. B. Sohlstufe zur Entnahme von Bewässerungswasser)
- das Sohlbauwerk im Rahmen des Rückbaus eines Wehres zur Sicherung des Gewässerbettes errichtet wurde.

Zur Prüfung der Aufnahme eines Sohlbauwerkes in das Anlagenkataster müssen folgende Nachweise vorliegen:

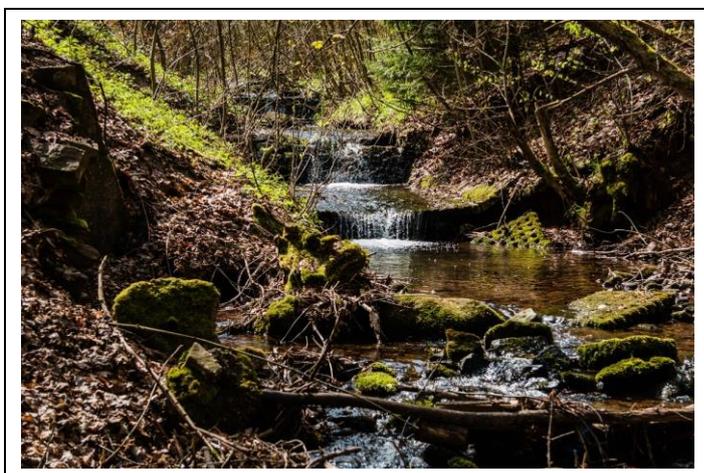
- Fotos des Bauwerkes, aus denen erkennbar ist, ob das Sohlbauwerk in einem funktionalen Zusammenhang mit einer anderen baulichen Anlage steht,
- Bescheid, falls sich die Zuständigkeit für ein Sohlbauwerk aus diesem ergibt.

4.5.3 Ufer- und Sohlbefestigungen

Ufer- und Sohlbefestigungen sind bauliche Anlagen, welche sich in der Gewässersohle sowie der Böschung befinden. Sie können als bauliche Anlagen oder in ingenieurbioologischer Bauweise ausgeführt sein. Uferbefestigungen unterscheiden sich von Ufermauern dahingehend, dass Uferbefestigungen weitestgehend dem ursprünglichen Verlauf der Böschung folgen. Mit Ufermauern wurde hingegen i. d. R. bewusst ein abweichender Uferverlauf geschaffen.

Beispiele: Wabengitterplatten, Steinschüttungen, Faschinen, Spundwände, Betonufer, Holzpfosten

Sie sollen die Unterspülung und die Erosion der Böschung bzw. die Erosion der Sohle u. a. zum Schutz anliegender Flächen bzw. Objekte verhindern. Sie verhindern zugleich das natürliche Fließverhalten von Fließgewässern bzw. verschlechtern die Gewässerstruktur und wirken infolgedessen negativ auf die ökologische Funktionsfähigkeit eines Gewässers. Sie sind daher insbesondere nur dort vertretbar, wo der Schutz angrenzender Bebauung bzw. Infrastruktur eine solche negative Auswirkung rechtfertigt.



Die Unterhaltungspflicht von Uferbefestigungen richtet sich nach dem Errichtungszweck der Anlage. Eine hiervon abweichende Unterhaltungspflicht ist möglich, falls dies in einem Bescheid entsprechend geregelt wurde.

Bei vorhandenen Ufer- und Sohlbefestigungen sind hinsichtlich der Unterhaltungspflicht zunächst drei Konstellationen zu unterscheiden:

- A. Ufer- und Sohlbefestigungen, die **insbesondere zum Schutz angrenzender Bebauung bzw. Infrastruktur erforderlich sind**.
- B. Ufer- und Sohlbefestigungen, die **nicht unter A fallen aber auch nicht für die Wahrnehmung der Gewässerunterhaltung erforderlich sind** (z. B. Befestigungen in Bereichen, in denen kein besonderer Schutzbedarf besteht). Diese Ufer- und Sohlbefestigungen bedürfen keiner weiteren Unterhaltung durch den GUV.
- C. Ufer- und Sohlbefestigungen, die **nicht unter B fallen und zudem das Erreichen des guten Zustands erschweren**. Hier kann der Gewässerunterhaltungspflichtige die vorhandenen naturfernen Ufer- und Sohlbefestigungen im Rahmen baulicher Maßnahmen bzw. im Rahmen der Gewässerunterhaltung entfernen. Dies kann sowohl als gezielte Maßnahme oder Schritt für Schritt im Rahmen ohnehin anstehender Maßnahmen erfolgen.

Ufer- und Sohlbefestigungen werden z. T. jedoch auch im **unmittelbaren Zusammenhang mit Anlagen in Zuständigkeit Dritter** (Beispiele: Uferbefestigung an einer Einleitstelle eines Abwasserverbandes oder Sohlbefestigung unterhalb von Brücken) errichtet. In diesem Fall obliegt die Unterhaltungspflicht dem jeweiligen Anlagenbetreiber/-eigentümer bzw. Grundstückseigentümer.

Ufer- und Sohlbefestigungen sind aufgrund ihrer z. T. kleinräumigen und zergliederten Anordnung nur teilweise für eine Aufnahme in das Anlagenkataster geeignet. Bei größeren zusammenhängenden Anlagen kann dies jedoch sinnvoll sein. Eine grundsätzliche Verpflichtung zur Aufnahme aller **Ufer- und Sohlbefestigungen** besteht nicht. Im Falle von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen an befestigten Gewässerabschnitten der Konstellation A oder auch Rückbaumaßnahmen an Befestigungen der Konstellation C kann auf die Aufnahme verzichtet werden. Anlagen der Konstellation A, die saniert oder neugebaut werden sollen, sind jedoch vorab in das Anlagenkataster aufzunehmen, auch um Maßnahmen an diesen verorten zu können.

Die Finanzierung von Unterhaltungsmaßnahmen an Ufer- und Sohlbefestigungen im o. g. Fall A bzw. von Rückbaumaßnahmen im o. g. Fall C aus den Zuweisungen des Landes ist zulässig. Die Finanzierung von Sanierungsmaßnahmen im o. g. Fall A ist nur zulässig, wenn das Bauwerk zuvor in das Anlagenkataster (Teil Gewässerunterhaltung) aufgenommen wurde.

Ausgenommen sind in beiden Fällen

- **Ufer- und Sohlbefestigungen**, die in **einem räumlichen bzw. funktionalen Zusammenhang mit einer baulichen Anlage bzw. Nutzung** stehen, es sei denn die Anlage dient ebenfalls der Gewässerunterhaltung.

Hinweis: Erhöhen sich die Kosten der GUV, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss, so kann der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage gem. § 31 Abs. 6 ThürWG **zum Ersatz der Mehrkosten** herangezogen werden. Es kann daher sinnvoll sein, Ufer- und Sohlbefestigungen, deren Unterhaltung höhere Kosten mit sich bringen, ebenfalls in das Anlagenkataster aufzunehmen.

Zur Prüfung der Aufnahme einer **Ufer- und Sohlbefestigung** in das Anlagenkataster müssen nachfolgende Nachweise vorliegen:

- Fotos des Bauwerkes, aus denen erkennbar ist, ob das Sohlbauwerk in einem funktionalen Zusammenhang mit einer anderen baulichen Anlage steht.

4.5.4 Sedimentfallen (Sand- und Geschiebefänge)

Sand- und Geschiebefänge sind Absatzbecken zur Aufnahme von Geschiebe aus sandigen und kiesigen Bestandteilen bzw. von Schlamm-, Schluff- oder Lehmlagerungen.

Sand- und Geschiebefänge bzw. Sedimentfallen sind häufig Anlagen der Gewässerunterhaltung. In diesem Fall dienen sie der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses.

Sand- und Geschiebefänge bzw. Sedimentfallen werden z. T. jedoch auch im **unmittelbaren Zusammenhang mit Anlagen in Zuständigkeit Dritter** errichtet. In diesem Fall obliegt die Unterhaltungspflicht dem jeweiligen Anlagenbetreiber/-eigentümer bzw. Grundstückseigentümer.

Die Aufnahme von Sand- und Geschiebefänge bzw. Sedimentfallen in das Anlagenkataster des GUV (Teil Gewässerunterhaltung) ist gerechtfertigt, wenn

- die Unterhaltungspflicht der Anlage im Bescheid auf den Gewässerunterhaltungspflichtigen übertragen wurde.
- **die Anlage der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses dient und nicht in einem räumlichen bzw. funktionalen Zusammenhang mit einer baulichen Anlage bzw. Nutzung steht, es sei denn, die Anlage dient ebenfalls der Gewässerunterhaltung.**



4.5.5 Geröllsperrn

Geröllsperrn sind Absatzbecken zur Aufnahme von Geröllablagerungen aus Steinen bzw. Schotter.

Geröllsperrn sind häufig Anlagen der Gewässerunterhaltung. In diesem Fall dienen sie der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses.

Geröllsperrn werden z. T. jedoch auch im **unmittelbaren Zusammenhang mit Anlagen in Zuständigkeit Dritter** errichtet. In diesem Fall obliegt die Unterhaltungspflicht dem jeweiligen Anlagenbetreiber/-eigentümer bzw. Grundstückseigentümer.

Die Aufnahme von Geröllsperrn in das Anlagenkataster des GUV (Teil Gewässerunterhaltung) ist gerechtfertigt, wenn

- die Unterhaltungspflicht der Anlage im Bescheid auf den Gewässerunterhaltungspflichtigen übertragen wurde.
- **die Anlage der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses dient und nicht in einem räumlichen bzw. funktionalen Zusammenhang mit einer baulichen Anlage bzw. Nutzung steht, es sei denn, die Anlage dient ebenfalls der Gewässerunterhaltung.**

4.5.6 Totholzfänge

Totholzfänge sind Rahmengitter mit Rechenstäben zum Rückhalt von Zweigen, Ästen und kleinerem pflanzlichen Material (Treibgutsperren) und künstliche Gewässeraufweitungen mit einer Reihe von Sperrelementen, an denen vom fließenden Wasser antransportiertes Totholz abgelagert wird (Totholzsperrern).

Totholzsperrern sind häufig Anlagen der Gewässerunterhaltung. In diesem Fall dienen sie der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses.

Totholzsperrern werden z. T. jedoch auch im **unmittelbaren Zusammenhang mit Anlagen in Zuständigkeit Dritter** errichtet. In diesem Fall obliegt die Unterhaltungspflicht dem jeweiligen Anlagenbetreiber/-eigentümer bzw. Grundstückseigentümer.

Die Aufnahme von Totholzsperrern in das Anlagenkataster des GUV (Teil Gewässerunterhaltung) ist gerechtfertigt, wenn

- die Unterhaltungspflicht der Anlage im Bescheid auf den Gewässerunterhaltungspflichtigen übertragen wurde.
- **die Anlage der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses dient und nicht in einem räumlichen bzw. funktionalen Zusammenhang mit einer baulichen Anlage bzw. Nutzung steht, es sei denn, die Anlage dient ebenfalls der Gewässerunterhaltung.**



4.5.7 Schöpfwerke

Schöpfwerke sind Wasserförderanlagen (Hebevorrichtungen für Wasser), wie z. B. Schöpfräder, Pumpen, archimedische Schrauben und hydraulische Widder, und heben beispielsweise zur Be- und Entwässerung künstlich den Wasserhorizont.

Schöpfwerke sind häufig Anlagen des Hochwasserschutzes. In diesem Fall dienen sie im Hochwasserfall der Binnenentwässerung von Gebieten hinter Deichlinien und sind Bestandteil einer Hochwasserschutzanlage.

Schöpfwerke können als Anlagen Dritter auch anderen Zwecken beispielsweise zur Entwässerung eines Gebietes zur landwirtschaftlichen Nutzung oder der Abwasserbeseitigung dienen.

Die Unterhaltungspflicht von Schöpfwerken ist i. d. R. in Genehmigungen bzw. Altrechtan geregelt bzw. ist daraus der Zweck der Errichtung zu erkennen. Daher ist zunächst eine Abfrage der Rechtssituation bei der zuständigen Wasserbehörde erforderlich. Falls keine Regelung im Rahmen eines Bescheides erfolgte, richtet sich die Unterhaltungspflicht nach dem Errichtungszweck der Anlage.

Die Aufnahme eines Schöpfwerkes zum Hochwasserschutz in das Anlagenkataster des GUV (Teil Hochwasserschutz) ist gerechtfertigt, wenn

- die Anlage laut Bescheid zum Zwecke des Hochwasserschutzes errichtet wurde und die Unterhaltungspflicht der Anlage im Bescheid auf den Unterhaltungspflichtigen für Hochwasserschutzanlagen übertragen wurde.
- kein Bescheid vorliegt, die Anlage in funktionalem Zusammenhang mit einer Hochwasserschutzanlage gemäß § 57 Abs. 2 ThürWG steht, die der Unterhaltungslast des GUV unterliegt.

Für den Fall, dass die Unterhaltungspflicht für ein Schöpfwerk zum Hochwasserschutz per Bescheid auf die Gemeinde übertragen wurde, ist ggf. eine Bescheidanpassung durch die zuständige Behörde notwendig.

Die Aufnahme eines sonstigen Schöpfwerkes in das Anlagenkataster des GUV (Teil Gewässerunterhaltung) ist gerechtfertigt, wenn

- die Unterhaltungspflicht der Anlage im Bescheid auf den Gewässerunterhaltungspflichtigen übertragen wurde.

Fällt ein Schöpfwerk in keine dieser Kategorien und ist es aus Sicht des GUV dennoch der Gewässerunterhaltung zuzuordnen, bedarf es vor Aufnahme in das Anlagenkataster eine Abstimmung mit der RAB im Einzelfall.

Zur Prüfung der Aufnahme eines **Schöpfwerkes** in das Anlagenkataster sind nachfolgende Nachweise erforderlich:

1. Wasserrecht oder Bestätigung der zuständigen Wasserbehörde, dass ein solches nicht vorliegt,
2. ggf. Erläuterung des funktionalen Zusammenhangs mit einer Hochwasserschutzanlage und
3. Fotos und Orthofoto des Bauwerkes.



4.5.8 Ufermauern

Ufermauern sind bauliche Anlagen, die ganz oder teilweise das natürliche Ufer durch einen massiven, meist senkrechten Uferverbau ersetzen. Sie wurden i. d. R. zum Zweck der Nutzbarkeit der anliegenden Grundstücke errichtet. Uferbefestigungen unterscheiden sich von Ufermauern dahingehend, dass mit Ufermauern i. d. R. bewusst ein abweichender Uferverlauf geschaffen wird. Uferbefestigungen folgen hingegen weitestgehend dem ursprünglichen Verlauf der Böschung.

Ufermauern sind infolgedessen i. d. R. von dem, der sie errichtet hat oder zu dessen Nutzen sie errichtet wurden, zu unterhalten. Dabei ist zunächst unerheblich, wer Eigentümer des Grundstückes ist, auf dem die Ufermauer errichtet wurde. Mehrere Bevorteilte sind gemeinsam zur Unterhaltung verpflichtet. Ist nicht zu ermitteln, wer die Ufermauer errichtet hat oder in wessen Auftrag oder Interesse sie errichtet wurde, ist sie von ihrem Besitzer, d. h. demjenigen der die tatsächliche Herrschaft über die Ufermauer hat, zu unterhalten. In letzter Konsequenz kann dies der Grundstückseigentümer sein.

Beispiele:

- *Ufermauern als Teil eines Gebäudes, welches direkt ans Gewässer gebaut wurde*
- *Ufermauern zur Gewinnung von Flächen zum Bau von öffentlichen Infrastruktureinrichtungen z.B. Straßen, Bahntrassen*
- *Ufermauern zur Ermöglichung einer gewässernahen Bebauung*
- *Ufermauern zur Gewinnung von Flächen zu privaten Zwecken z.B. Terrasse oder Garten bis ans Gewässer, landwirtschaftliche Nutzung*

Bzgl. der Zuständigkeiten für die Unterhaltung von Ufermauern, die gleichzeitig Stützmauern für öffentliche Verkehrswege sind, gilt das einschlägige Fachrecht.

Gewässerunterhaltungsmaßnahmen obliegen in Gewässerabschnitten mit Ufermauern weiterhin dem Gewässerunterhaltungspflichtigen. Dies umfasst jedoch keine Unterhaltungsmaßnahmen an der Ufermauer.

Sofern eine bauliche Anlage in räumlicher Nähe zur Ufermauer steht, kann die Frage weiterhelfen, ob die Anlage ohne die Mauer „ins Wasser fallen bzw. im Wasser stehen würde“. Bei der Bejahung spricht vieles dafür, dass der Zweck der Mauer der Nutzbarkeit der anliegenden Grundstücke dient.

Ufermauern können **im Einzelfall** auch für einen wasserwirtschaftlichen Zweck errichtet worden sein (= im Sinne eines Allgemeinwohlbelanges, der sich von einem privatnützigen wasserwirtschaftlichen Belang abgrenzt, siehe auch „Handreichung und rechtliche Betrachtungen - Ergänzungsband zum Handbuch zur naturnahen Unterhaltung und zum Ausbau von Fließgewässern“, 2018, S. 50).



Beispiele:

- Ufermauern, die zur Erhöhung des Retentionsraums im Hochwasserfall errichtet wurden
- Ufermauern zur Aufweitung des Gewässers zum Zwecke des Hochwasserschutzes

Ufermauern sind von Hochwasserschutzmauern abzugrenzen, die regelmäßig deutlich über die Böschungsoberkante hinausragen und auf eine Verringerung der Hochwasserrisiken durch einen (längeren) Verbleib des Abflusses im Gewässerprofil ausgerichtet sind (siehe hierzu Kapitel 4.3.4 „Hochwasserschutzwände“).

Die Unterhaltungspflicht von Ufermauern ist z. T. in Genehmigungen geregelt bzw. ist daraus der Zweck der Errichtung zu erkennen. Daher ist vor der Durchführung von Maßnahmen an Ufermauern zunächst eine Klärung der Rechtssituation erforderlich. Falls keine Regelung im Rahmen eines Bescheides erfolgte, richtet sich die Unterhaltungspflicht nach dem Errichtungszweck bzw. der Funktion der Anlage.

Die Aufnahme einer Ufermauer in das Anlagenkataster des GUV (Teil Hochwasserschutz) ist nur gerechtfertigt, wenn

- die Anlage laut Bescheid zum Zwecke des Hochwasserschutzes errichtet wurde und die Unterhaltungspflicht der Anlage im Bescheid auf den Unterhaltungspflichtigen für Hochwasserschutzanlagen übertragen wurde oder
- kein Bescheid vorliegt und die Ufermauer **zum Zwecke des Hochwasserschutzes** durch Gewinnung von Retentionsraum im Vergleich zur natürlichen Böschung signifikant landwärts zurückgesetzt wurde.

Die Aufnahme einer Ufermauer in das Anlagenkataster des GUV (Teil Gewässerunterhaltung) ist nur gerechtfertigt, wenn

- die Unterhaltungspflicht der Anlage im Bescheid auf den Gewässerunterhaltungspflichtigen übertragen wurde.
- kein Bescheid vorliegt und die Ufermauern anstelle einer anderweitigen Uferbefestigung zum Zwecke der Sicherung des Ufers im Rahmen der Ausübung der Gewässerunterhaltungspflicht errichtet wurden. Hierzu bedarf es analog der Uferbefestigung (siehe Kapitel 4.5.3) einem **wasserwirtschaftlichen** Erfordernis zum Schutz des Ufers. Ist dieses nicht gegeben (z.B. da an das Gewässer eine Grünfläche angrenzt), erfüllt die Ufermauer grundsätzlich keinen wasserwirtschaftlichen Zweck.

In diesem Fall obliegt dem Gewässerunterhaltungspflichtigen auch die Unterhaltung der Ufermauer.

Soweit eine Ufermauer **private und wasserwirtschaftliche (s. o.) Zwecke** erfüllt, ist sie anteilig – und nach der jeweiligen Prüfung im Einzelfall – zuzuordnen. Wer unterhaltungspflichtig ist, richtet sich, soweit nicht durch Bescheid geregelt, in diesem Fall nach dem Hauptzweck. Die „Unterhaltungspflichtigen“ für die Nebenzwecke sind jedoch anteilig an der Finanzierung zu beteiligen.

Zur Prüfung der Aufnahme einer **Ufermauer** in das Anlagenkataster müssen nachfolgende Nachweise vorliegen:

1. Wasserrecht oder Bestätigung der zuständigen Wasserbehörde, dass ein solches nicht vorliegt,
2. Begründung, warum die Unterhaltungslast an der Ufermauer ganz oder teilweise dem GUV als Gewässerunterhaltungspflichtigen bzw. Unterhaltungspflichtigen für Hochwasserschutzanlagen zuzuordnen ist, inkl. entsprechender Dokumente sowie
3. Fotos und Orthofoto des Bauwerkes, auf denen auch die umliegende Bebauung und Nutzung erkennbar ist.

4.6 Kanäle

[Kapitel ist in Erstellung/ Bearbeitung]

4.7 Erfassung der wasserwirtschaftlichen Anlage

Für die Dokumentation der wasserwirtschaftlichen Anlagen im Verbandsgebiet stellen die GUV ein Anlagenkataster auf. Dies ist auch Bestandteil des GUP und wird der Rechtsaufsichtsbehörde mit dem Wirtschaftsplanentwurf vorgelegt.

Alle wasserwirtschaftlichen Anlagen, an denen der GUV tätig wird, sind im Anlagenkataster anlagentypspezifisch zu erfassen und den Sparten zuzuordnen. Dies sind zwingend alle Anlagen der Gewässerunterhaltung und des Hochwasserschutzes im Verbandsgebiet. Wird der GUV für seine Mitgliedsgemeinde in der Anlagenunterhaltung tätig, sind auch diese Anlagen im Anlagenkataster gesondert aufzuführen.

Weitere Anlagen Dritter, an denen der GUV nicht tätig wird, können informationshalber in der Software geführt werden. Sie sind aber weder Bestandteil des Anlagenkatasters noch des GUP.

Für den Fall, dass eine wasserwirtschaftliche Anlage nicht eindeutig einer Kategorie zugeordnet werden kann, sind im Anlagenkataster (Software) die für eine Einstufung erforderlichen Dokumente, z. B. wasserrechtliche Bescheide und Fotos, zu hinterlegen und die Rechtsaufsichtsbehörde zu informieren.

Das Anlagenkataster muss alle Anlagen enthalten, an denen der GUV tätig wird. Es ist hierzu regelmäßig fortzuschreiben. Mit der Zustimmung der Rechtsaufsicht zum jeweiligen Wirtschaftsplan wird dem vorgelegten Anlagenkataster und dessen Zuordnung zugestimmt.

Aus der Anlagenkategorie ergeben sich folgende weitere Einträge:

Anlagenkategorie	Träger der Unterhaltungslast	Kostenträger
Anlage der Gewässerunterhaltung	GUV	GUV (<i>über Zuweisung</i>)
Anlage des Hochwasserschutzes	GUV	Gemeinde
Anlage Dritter	Gemeinde	Gemeinde/ Dritte

Tabelle 2: Übersicht Zuständigkeit / Kostenträger je Anlagenkategorie